

Abwassergebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2005

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA, S. 856) und der §§ 1, 2, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA, S. 370) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 i. d. F. der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am folgende 3. Änderung der Abwassergebührensatzung vom 21. Juni 2000, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12. Dezember 2001 und vom 18. Dezember 2002 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstäbe
- § 3 Benutzungsgebühren
- § 4 Verwaltungsgebühren
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Entstehung der Gebührenschuld
- § 8 Fälligkeit und Veranlagung
- § 9 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10 Billigkeitsklausel
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Halle (Saale), nachstehend "Stadt" genannt, betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung ihres Aufwandes für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, nachstehend „Abwasserbeseitigungsanlage“ genannt, Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.
- (3) Die Stadt überträgt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung auf einen Dritten, die Hallesche Wasser und Abwasser GmbH (HWA).

- (4) Die Begriffsbestimmungen für diese Satzung sind der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) zu entnehmen.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird als getrennte Gebühr für Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr), für Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) und sonstige eingeleitete Wässer (Gebühr für Kühlwasser aus technischen Prozessen, Drainagewasser, Grundwasser) erhoben.
Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
Die Gebühr für sonstige eingeleitete Wässer wird nach der eingeleiteten Wassermenge bemessen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch geeichten Wassermesser ermittelten Wassermengen,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen,
 - c) die dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen,
 - d) die Niederschlagswassermengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.
- (3) Gebührenmaßstäbe für Schmutzwasser
- Die Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Schmutzwassermengen sind in vollen m³ anzugeben.
 - Die Ermittlung der Schmutzwassermenge erfolgt auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauches aus der öffentlichen Wasserversorgung durch die Anzeige des Wassermessers auf dem Grundstück.
 - Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist der Zugang zum Wassermesser am Tag der stichtagsbezogenen Jahresablesung nicht möglich und ist dieses vom Gebührenschuldner zu vertreten oder kommt der Gebührenschuldner seiner Auskunftspflicht nicht nach, kann die HWA die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres, unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners und der Bewohnerzahl des betreffenden Grundstückes am 1. Januar des Abrechnungsjahres schätzen. Hierbei wird ein jährlicher Schmutzwasseranfall von 35 m³ je Bewohner zugrunde gelegt.

- Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) hat der Grundstückseigentümer der HWA für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der auf die Schlussablesung folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Wenn der Grundstückseigentümer auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann die HWA als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die HWA ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen (z. B. Bauwasser, Gartenwasser, Poolwasser) werden auf vorherigen schriftlichen Antrag von der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis dieser Wassermengen ist grundsätzlich durch einen zweiten geeichten Zwischenwassermesser zu erbringen.

(4) Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser

- Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.
- Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen m² anzugeben.
- Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach der anteilig bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in Anlage 1 festgelegten Versiegelungsgrade der bebauten und/oder befestigten Flächen und die errichteten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Niederschlagswasserspeicher, Drosselanlagen, Versickerungsanlagen) berücksichtigt.

Auf Anforderung sind die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche durch den Gebührenschuldner in einem Erfassungsbogen (Anlage 2) der HWA mitzuteilen. Die HWA ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche auf der Grundlage des Gebietsabflussflächenplanes zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 3

Benutzungsgebühren

Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt

a) die Schmutzwassergebühr:

2,97 Euro pro m³

2,19 Euro pro m³

2,19 Euro pro m³

Schmutzwasser,
Schmutzwasser bei Abwassereinleitung über eine Kleinkläranlage,
sonstige Wässer (Kühlwasser aus technischen Prozessen, Grundwasser, Drainagewasser).

b) die Niederschlagswassergebühr:

1,38 Euro pro m² und Jahr

Gebührenbemessungsfläche für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23. Mai 2001 Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer eines Grundstückes, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers der Gebührensschuldner. Gleiches gilt für Nießbraucher und sonstig dinglich Berechtigte.
Bei einem Eigentümerwechsel ist unabhängig von der Grundbucheintragung derjenige Gebührensschuldner, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (4) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührensschuld mit der Schlussablegung auf den neuen Gebührensschuldner über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührensschuld ist durch den bisherigen Gebührensschuldner zu veranlassen. Wenn der bisherige Schuldner die Mitteilung versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der HWA entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Abwasserbeseitigungsanlage Abwasser zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Abwassereinleitung endet.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses und der Schlussablesung.

Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, erfolgt zwischen dem 01.12. und 15.01. die stichtagsbezogene Ablesung. Die Abrechnung des Wasserverbrauches auf den Zeitraum des abgelaufenen Kalenderjahres erfolgt zeitanteilig nach Tagen. Die Niederschlagswassergebühr wird zeitanteilig nach Tagen im Erhebungszeitraum abgerechnet.

- (3) Bei Gebührenveränderung während des Erhebungszeitraumes wird der veränderte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung sind der durchschnittliche Wasserverbrauch und andere Wasserzuführungen pro Tag, bezogen auf das Kalenderjahr sowie die Gebührenbemessungsfläche.

§ 8

Fälligkeit und Veranlagung

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08. und 15.10. des laufenden Kalenderjahres zu leisten.
Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgestellt.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes und vor der ersten Abschlagszahlung des darauffolgenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die sich daraus ergebende Abschlusszahlung wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Überzahlungen werden erstattet.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner haben der Stadt und der HWA alle die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Feststellung und zur Überprüfung der Bemessungsgrundlagen dürfen die Beauftragten der HWA nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten; die Gebührenschuldner haben dies zu ermöglichen.
- (2) Veränderungen innerhalb des Erhebungszeitraumes in der Größe der gemäß § 2 Abs. 4 für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Gebührenbemessungsflä-

che werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats berücksichtigt. Diese Veränderung ist innerhalb von zwei Monaten nach deren Eintritt der HWA schriftlich zu melden. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Gebührenbemessungsfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr vom 1. des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.

§ 10

Billigkeitsklausel

Entsprechend dem § 13a KAG LSA können Billigkeitsmaßnahmen auf Antrag bei der Stadt gewährt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 der HWA für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der auf die Schlussablesung folgenden zwei Monate die Wassermenge gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. b) und c) nicht anzeigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 4 auf Anforderung die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche auf dem Erfassungsbogen (Anlage 2) der HWA nicht mitteilt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 der Stadt und der HWA nicht die erforderlichen Auskünfte für die Feststellung und Erhebung der Gebühren erteilt und den Beauftragten der HWA zur Festsetzung und Überprüfung der Bemessungsgrundlage den Zutritt zum Grundstück nicht ermöglicht,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 die Veränderung der Gebührenbemessungsfläche nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Eintritt der HWA schriftlich meldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Anlagen

- Anlage 1: Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser
Anlage 2: Erfassungsbogen - Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt.

Flächengruppe:	Faktor:
- Dachflächen:	1,0
- begrünte Dachflächen:	0,4
- Betonflächen, Asphalt:	1,0
- Verbundpflaster und Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen:	0,6
- Rasengittersteine:	0,1
- sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflasterbeläge, Schotterrasen, o. ä.):	0,1

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen, (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlagen), mit einem Mindestfassungsvolumen von 1 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossene Fläche gemindert:

<u>Gruppe der baulichen Anlagen:</u>	<u>Abzugsfläche:</u>
▪ Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabschluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach ATA A117)	15 m ² /m ³ Speichervolumen
▪ Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV-A-138)	45 m ² /m ³ Speichervolumen
▪ Niederschlagswasseraufbereitungsanlage für Brauchwasser (DIN 1989-1 Regenwassernutzungsanlage)	45 m ² /m ³ Speichervolumen

Gebührenminderung für die Pflege und Unterhaltung des Muldensystems auf Privatgrundstücken mit Anbindung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserversickerung/-ableitung	10 m²/lfd. m Mulde
--	--------------------------------------

Absender: Halle (Saale),:

Hallesche Wasser und Abwasser GmbH
 Postfach 10 01 54
 06140 Halle (Saale)

Erfassungsbogen - Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation

1. Angaben zum Grundstück / Grundstückseigentümer / Verwalter

Grundstück in Halle
 (PLZ, Straße, Hausnummer des Grundstückes für das diese Erklärung abgegeben wird)

- Gemarkung: - Flur: - Flurstück:

Kundennummer des Grundstückseigentümers
 (bitte aus dem Anschreiben entnehmen)

	<u>Grundstückseigentümer</u>	<u>Verwalter</u>
Name / Firma:
Vorname:
Anschrift:

Telefon:

2. Flächenangaben zum Grundstück, bitte alle Flächenangaben auf volle m² abrunden

2.1. Größe des Grundstückes (Gesamtfläche) m²
 2.2. Größe der befestigten und teilbefestigten Flächen m²

	<u>insgesamt versiegelte Fläche</u>	<u>davon mit Anschluss an Kanalisation *1</u>
• überdachte Flächen (ohne Gründächer)	m ²	m ²
• begrünte Dachflächen	m ²	m ²
• Beton / Asphalt	m ²	m ²
• Plattenbelag / Verbundpflaster Betonstein / Großpflaster / Kleinpflaster	m ²	m ²
• Rasengittersteine	m ²	m ²
•	m ²	m ²

*1 Anschluss an Kanalisation: entweder direkter Anschluss über Rohrleitung an Kanalisation oder auch Ableitung des Niederschlagswassers durch Ausnutzung des vorhandenen Gefälles.

Die Fragen 3-5 sind nur zu beantworten, wenn Sie Flächen mit Anschluss an die Kanalisation haben (Eintragungen unter 2.2 rechte Spalte).

3. Haben Sie einen Niederschlagswasserspeicher mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation? (Ausgeschlossen sind hierbei ortsveränderliche Behälter z. B. Niederschlagswasserfässer).

ja

nein

Wenn "ja", geben Sie bitte folgende Werte an:

- an den Niederschlagswasserspeicher angeschlossene Fläche: m²
- Speichervolumen des Niederschlagswasserspeichers: m³

Nutzen Sie Niederschlagswasser aus diesem Speicher ganzjährig als Brauchwasser im Haushalt, z. B. zur Toilettenspülung und / oder zu Waschwzwecken?

ja

nein

4. Haben Sie eine Niederschlagswasserrückhalteanlage, die anfallendes Niederschlagswasser zwischenspeichert und zeitverzögert gedrosselt an die öffentliche Kanalisation abgibt?

ja

nein

Wenn "ja", geben Sie bitte folgende Werte an:

- an die Rückhalteanlage angeschlossene Fläche: m²
- Drosselabfluss der Rückhalteanlage: l/s
- Speichervolumen der Rückhalteanlage: m³

5. Haben Sie Versickerungsanlagen mit einem Überlauf in die öffentliche Kanalisation?

ja

nein

Wenn "ja", geben Sie bitte folgende Werte an:

- an die Versickerungsanlagen angeschlossene Fläche: m²
- Stauvolumen der Versickerungsanlage: m³

6. Wo bleibt das Niederschlagswasser Ihres Grundstückes, das nicht in die Kanalisation abgeleitet wird? (kurze Erläuterung)

Jede Änderung im Befestigungsgrad der unter Pkt. 2 genannten Flächen werde ich innerhalb von zwei Monaten nach Veränderung schriftlich der HWA GmbH mitteilen.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer / Verwalter